



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Rudolf Merz
Bundesgasse 3
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 18.10.2010 Doknr: 187
Sachbearbeiter/in: Lan
Bern, 21. Oktober 2010

Stellungnahme zur Totalrevision Alkoholgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

In der geplanten Totalrevision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung spielen Fragen des Jugendschutzes eine wichtige Rolle. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ gibt aus dieser Sicht eine Stellungnahme zum Entwurf des total revidierten Alkoholgesetzes ab.

Die Kommission begrüsst die Ausrichtung des Entwurfs auf den problematischen Alkoholkonsum grundsätzlich. In einzelnen konkreten Punkten hält sie aber im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes eine konsequentere Regulierung für nötig.

Allgemeines zum Begleitbericht

In der Situationsanalyse (Ziffer 2.1.) geht der Bericht auf Änderungen des Marktes, auf Marktregulierungen und insbesondere auf das Konsumverhalten junger Menschen ein. Wir vermissen eine Einbettung des Entwurfs in gesundheits- und gesellschaftspolitische Zusammenhänge. So muss das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass in der Schweiz Tausende von Kindern und Jugendliche unter dem problematischen Alkoholkonsum ihrer Eltern leiden und deshalb in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Die EKKJ unterstützt insbesondere die Absicht des Entwurfs, schweizweit möglichst einheitliche Regulierungsvorschriften mit wirkungsvollen Durchsetzungsmechanismen zu erlassen. Die jetzt noch geltende Regulierungsvielfalt unterläuft mit ihrer mangelhaften Kohärenz die Bemühungen um klare Botschaften im Bereich des Jugendschutzes.

Artikel 2 lit. f (Testkäufe)

Der in der Definition verwendete Ausdruck "Scheinkauf" sollte durch den einfachen Ausdruck "Kauf" ersetzt werden. Wir sehen hier einen Zusammenhang mit der umstrittenen Frage, ob "Testkäufe" unter das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung fallen. Nach einem vom Bundesrat unterstützten Kurzgutachten von Prof. Daniel Jositsch trifft dies nicht zu. Diesem Standpunkt scheinen sich die Gerichte jedoch nicht einhellig anzuschliessen. Die vorliegende Revision muss deshalb zum Anlass genommen werden, die Frage auf Gesetzesebene eindeutig so zu klären, dass Testkäufe nicht unter das Bundesgesetz fallen. Damit würde sich auch die Verwendung des Begriffs "Scheinkauf" im Interesse der Klarheit erübrigen.

1. Abschnitt: Werbung

Die EKKJ hatte wenig Verständnis für die mit der Ratifizierung des Media Abkommens verbundene Lockerung des Werbeverbotes für Bier und Wein in Radio und Fernsehen. Die Kommission hält im Interesse des Jugendschutzes vielmehr weitergehende Restriktionen der Alkoholwerbung für nötig. Grundsätzlich unterstützt die EKKJ ein generelles Werbeverbot für alle alkoholischen Getränke auf öffentlichem Grund. Zumindest sollte der Entwurf aber wie folgt geändert werden:

- **Art. 3 Abs. 5 (Werbeverbot für Spirituosen)**

Ein Werbeverbot für Spirituosen soll nicht nur auf Sportplätzen und Sportveranstaltungen gelten sondern generell an Grossveranstaltungen (z.B. Streetparade, Fasnacht, etc.).

Alternativ dazu könnte das Werbeverbot gemäss lit. c ausgedehnt werden. Danach müsste es nicht nur für Orte und Veranstaltungen gelten, die **hauptsächlich** von Personen unter 18 Jahren frequentiert werden. Werbung wäre neu ebenfalls überall dort untersagt, wo sie im Normalfall auch die unter 18-jährige Bevölkerung erreicht.

- **Art. 4 (Werbeverbot für die übrigen alkoholischen Getränke)**

Die EKKJ stellt fest, dass in den letzten Jahren insbesondere die Bierindustrie in das Sponsoring von Grossveranstaltungen drängte, die eine grosse Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besucht wurden (Fussballeuropameisterschaft, Streetparade, Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest). Massive Werbeauftritte dieser Art sind mit den Bemühungen des Jugendschutzes unvereinbar. Die EKKJ empfiehlt daher, Art. 4 um ein Werbeverbot an Sportplätzen, Sport- und Grossveranstaltungen zu ergänzen.

Artikel 7 (Gewährung von Begünstigungen)

Die vorgeschlagene Regelung mit einem eingeschränkten Verbot vergünstigter Angebote für andere alkoholische Getränke als Spirituosen von Freitagabend bis Sonntagmorgen wird dem aktuell problematischen Angebots- und Konsumverhalten nicht gerecht und geht zu wenig weit.

Beispielsweise bleiben damit Lockvogelangebote an Ferienorten von Sonntag bis Freitag zulässig (Stichwort

"Ballermann"). Die EKKJ befürwortet daher ein generelles Verbot vergünstigter Angebote für alle alkoholischen Getränke.

Artikel 8 (Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel)

Die Kommission hält eine differenzierte Zugangsregulierung für Spirituosen und übrige alkoholische Getränke aus der Sicht des Jugendschutzes für sinnvoll. Sie unterstützt daher ausdrücklich, dass die Altersgrenzen 16 bzw. 18 aus dem geltenden Recht übernommen werden. Die Kommission unterstützt auch die Ausdehnung des Abgabeverbotes auf die Weitergabe alkoholischer Getränke an unter 16- bzw. 18-jährige.

Artikel 9 (Testkäufe)

Die in einzelnen Regionen intensivierten Testkäufe haben sich als wirksames Instrument erwiesen, wie der Einzelhandel für die Einhaltung der Jugendschutzregulierungen sensibilisiert werden kann. Der vorliegende Entwurf klärt jedoch die Rechtsunsicherheit, ob Testkäufe unter das Bundesgesetz über die verdeckten Ermittlungen fallen, nicht mit hinreichender Deutlichkeit. Dazu muss in Artikel 9 ausdrücklich festgehalten werden, dass Testkäufe im Sinne des Alkoholgesetzes nicht unter das BVE fallen.

Artikel 10 (Kostendeckende Preise)

Die EKKJ teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht, der in preispolitischen Massnahmen keine wirksame Massnahme zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums sieht. Die Kommission unterstützt Artikel 10 über kostendeckende Preise im Sinne einer Mindestvorschrift. Darüber hinaus sollte der Bundesrat mit einer zusätzlichen Bestimmung die Kompetenz erhalten, preis- oder alkoholbasierten Lenkungsabgaben zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung derartiger Lenkungsabgaben könnte sich dann an den sich stets ändernden problematischen Konsum- und Angebotsverhalten richten.

Artikel 11 (Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke)

Die EKKJ begrüsst unterstützt die Einführung eines nationalen "Sirupartikels".

Zeitliche Verkaufsbeschränkungen

Der Entwurf verzichtet auf eine Bestimmung über zeitliche Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke. Der Verkauf alkoholischer Getränke im Detailhandel während der Nachtstunden entspricht keinem effektiven Bedürfnis. Die EKKJ schlägt daher vor, das Modell des Kantons Genf mit einem Verbot des Verkaufs im Detailhandel zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ins nationale Recht zu übernehmen.

Örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote

Im Begleitbericht (S. 23) verwirft der Bundesrat eine Kompetenznorm zum situationsgerechten Erlass örtlich und zeitlich beschränkter Alkoholverbote. Die ablehnende Haltung wird damit begründet, dass ein Verbot des Handels ohne gleichzeitiges Konsumverbot nicht Ziel führend sei und dem Bund die Kompetenz zur Regelung des Konsums fehle.

Die EKKJ teilt diese Einschätzung nicht. Der Konsum psychoaktiver Substanzen ist nur ausnahmsweise im Bereich der illegalen Betäubungsmittel strafbar. Im Übrigen gilt Konsum als selbstschädigendes Verhalten generell nicht als strafwürdig. Dies steht dem Erlass von Zugangsbarrieren in Form von örtlich und zeitlich beschränkten Handelsverboten keineswegs entgegen.

Die EKKJ beantragt daher, den Entwurf mit einer Bestimmung über örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote zu ergänzen. Als Modell kann der im Begleitbericht (S. 23) verworfene Vorschlag dienen. Er kann allenfalls um eine Bestimmung ergänzt werden, wonach das Mitführen alkoholischer Getränke untersagt werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen



Pierre Maudet, Präsident



Andrea Ledergerber Lüber, wiss. Sekretärin